



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle staatlichen Grundschulen

CC

An die Regierungen und die
Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.1 – 5 S 7361 – 4.47 098

München, 21.09.2010
Telefon: 089 2186 2119
Name: Frau Kruschke

Vorgeschriebene regelmäßige Belehrungen vor Gefahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist nachfolgend auf den Status der vorgeschriebenen regelmäßigen Belehrungen vor Gefahren an den bayerischen Grundschulen hin:

1. Rechtsverbindliche Belehrungen

Folgende Belehrungen vor Gefahren sind **rechtsverbindlich** und müssen weiterhin für alle Schülerinnen und Schüler jährlich durchgeführt und mit Datum und Unterschrift bestätigt werden:

- Belehrung der Schülerinnen und Schüler über das Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren: insbesondere anlässlich der zweimal im Jahr stattfindenden Alarmproben (GemBek vom 30.12.1992, KWMBI I 1993, S. 88)

- Belehrung über die Unfallgefahren beim Baden und die Verantwortung der Schulen (KMBek vom 05.07.1960, KMBI 1960, S. 208): insbesondere die Wiederholung dieser zu Beginn der Sommerzeit
- Belehrung über die Gefahren der Tollwut (KMBek vom 23.10.1995, KWMBI I 1995, S. 446): insbesondere die Wiederholung dieser in Gebieten aktuell auftretender Fälle

2. Lehrplanimmanente Empfehlungen von Belehrungen

Weitere Belehrungen sind in den jeweiligen **Fachlehrplänen** der einzelnen Jahrgangsstufen verankert, zum Beispiel Gefahren des elektrischen Stroms, Achtung und Verantwortung gegenüber Tieren und Pflanzen, (Sucht-) Präventionsmaßnahmen sowie verschiedene Bereiche der Verkehrs- und Sicherheitserziehung. Diese werden im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts der jeweiligen Jahrgangsstufe behandelt.

3. Konkreter Anlass und situative Gegebenheit vor Ort

Darüber hinaus besteht im Sinne der pädagogischen Verantwortung die Notwendigkeit von Belehrungen, die weder rechtsverbindlich noch im Lehrplan der Grundschule explizit aufgeführt sind. Mögliche Gefährdungen können durch einen konkreten Anlass (z. B. Schullandheimaufenthalt) oder durch situative Gegebenheiten der jeweiligen Schule vor Ort bedingt sein. In diesen Kontext fallen bspw. Belehrungen über Gefährdungen im Winter, Gefahren des Eisenbahnbetriebs, Feuerwerkskörper, Munition und Sprengstoff.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria Wilhelm

Rektorin